Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 7088.) Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen hierdurch in Ausführung des §. 6. Nr. 2. der Verordnung vom 17. April 1866., über die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, nach Anhörung des dortigen Landeskonsistoriums, was folgt:

§. 1.

Die Zulassung zum geistlichen Amte in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover ist durch das Bestehen zweier theologischen Prüfungen, pro venia concionandi und pro ministerio, bedingt.

Die Leitung dieser Prüfungen wird in der genannten Provinz ausschließlich dem Landeskonsistorium übertragen.

§. 2.

Die Zulassung zu der ersten Prüfung ist, vorbehaltlich des vorschriftsmäßigen Nachweises der Universitätsreife, durch ein mindestens dreijähriges theologisches Studium auf einer Deutschen Universität bedingt.

Von dieser Studienzeit müssen wenigstens drei Halbjahre auf einer Preußischen Universität zugebracht sein.

§. 3.

Studirende, welche in der Reifeprüfung befriedigende Kenntnisse im Hebräischen nicht nachgewiesen haben, müssen dieselben durch eine besondere Prüfung darthun und nach dieser noch fünf Halbjahre hindurch das theologische Studium fortsetzen.

Die Prüfung ist vor einer der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen abzulegen.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1868.

§. 4.

Die Meldung zu der ersten Prüfung hat gegen Schluß des letzten Halbjahres der Universitätsstudien, spätestens in dem darauf folgenden Halbjahre zu erfolgen.

§. 5.

Die Meldung zu der zweiten Prüfung soll erfolgen, wenn seit dem Bestehen der ersten Prüfung mindestens zwei Jahre verflossen sind, und der Kandidat das 24ste Lebensjahr vollendet hat.

Kandidaten, welche diese Meldung innerhalb vier Jahre, vom Bestehen der ersten Prüfung an gerechnet, nicht vornehmen, sollen daran erinnert und können, wenn sie dieser Erinnerung nicht innerhalb eines Jahres Folge geben, von der Liste der Kandidaten gestrichen werden.

§. 6.

Aus besonders dringenden Gründen kann das Landeskonsistorium mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ein halbes Jahr an der vorgeschriebenen Universitätszeit (§§. 2. und 3.) erlassen.

Auch ist dasselbe ermächtigt, ausnahmsweise aus genügenden Gründen die zwischen den beiden Prüfungen liegende Zwischenzeit bis auf die Dauer eines Jahres zu verkürzen und eine über die Fristen des §. 4. verspätete Meldung zur ersten Prüfung anzunehmen.

§. 7.

Zur Abhaltung der theologischen Prüfungen werden bei dem Landeskonsistorium und unter dessen Leitung zwei Kommissionen gebildet, deren Mitglieder jedesmal auf die Dauer eines Jahres ernannt werden.

In der Kommission für die erste Prüfung muß wenigstens Ein Mitglied der theologischen Fakultät zu Göttingen sich befinden, welches von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nach Anhörung des Landeskonsistoriums bestimmt wird. Die übrigen Kommissionsmitglieder ernennt das Landeskonsistorium mit Genehmigung des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorzugsweise aus den geistlichen Räthen des Landeskonsistoriums und der Provinzialkonsistorien.

§. 8.

Unter den Mitgliedern jeder Kommission bestimmt der Präsident des Landeskonsistoriums für die verschiedenen Prüfungen, beziehungsweise Prüfungstermine den Vorsitzenden und die sonst Mitwirkenden in der Art, daß an jeder Prüfung sich mindestens drei Mitglieder betheiligen, und unter denselben bei der ersten Prüfung, von besonderen Nothfällen abgesehen, jedesmal ein Mitglied der Fakultät, bei der zweiten regelmäßig ein Mitglied des Provinzialkonsistoriums, dessen Bezirke der Kandidat angehört, sich befindet.

§. 9.

Nur die Kandidaten, welche die zweite Prüfung bestanden haben, sind zu Pfarrämtern wahl-, präsentations- und anstellungsfähig.

§. 10.

§. 10.

Eine dritte Prüfung findet ferner nicht statt. Das Landeskonsistorium kann jedoch, wenn es solches aus besonderen Gründen zur Sicherung eines angemessenen Urtheils für erforderlich hält, und seit der letzten Prüfung eine längere Zeit verstrichen ist, bei ersten Anstellungen oder bei Beförderungen ausnahmsweise die Abhaltung eines Kolloquiums fordern.

§. 11.

Kandidaten und Geistliche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche nicht der Provinz Hannover angehören, können, wenn sie in ihrer Heimath als befähigt für das geistliche Amt gelten, ohne eine nochmalige Prüfung zu Pfarrämtern in der Provinz Hannover gewählt, präsentirt oder kirchenregimentlich berufen werden. Dem Landeskonsistorium ist aber vorbehalten, geeignetenfalls die Abhaltung eines Kolloquiums von denselben zu fordern.

Kandidaten und Geistliche, welche nicht dem Preußischen Unterthanenverbande angehören, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu Pfarrämtern in der Provinz Hannover berufen oder bestätigt werden.

Jedoch stehen Kandidaten und Geistliche, welche dem Gebiete des Norddeutschen Bundes angehören und das examen pro ministerio vor einer Preußischen Prüfungsbehörde bestanden haben, in Ansehung ihrer Anstellungsfähigkeit den Preußischen Kandidaten gleich.

§. 12.

Das Landeskonsistorium ist mit der weiteren Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Mühler.

(Nr. 7089.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868., betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Generallandtages der Westpreußischen Landschaft wegen Emission vier und einhalbprozentiger Pfandbriefe.

Auf Ihren Bericht vom 2. d. M. will Ich den Beschluß des im vorigen Jahre versammelt gewesenen Generallandtages der Westpreußischen Landschaft wegen Emission vier und einhalbprozentiger Pfandbriefe dahin genehmigen:

„Der Besitzer eines zum Westpreußischen Landschaftsverbande gehörigen Gutes kann bei dessen Bepfandbriefung die Ausfertigung und Ausreichung von Pfandbriefen mit dem Zinsfuße von vier und einem halben Prozent

zent verlangen, hat aber in diesem Falle in den ersten zehn Jahren eine Jahreszahlung von fünf und einem halben Prozent und nach zehn Jahren von fünf Prozent des Pfandbriefkapitals zu leisten. Die Zinsenersparniß der ersten fünf Jahre fließt in den Tilgungsfonds der Landschaft (§§. 118—121. I. Landsch.-Regl.), diejenige der folgenden Jahre aber wird zinsenzinslich bis zur gänzlichen Tilgung des Pfandbriefkapitals für jeden Pfandbriefschuldner von der Landschaft verwaltet. Auf die vier und einhalbprozentigen Pfandbriefe, insonderheit auf die Amortisationsersparnisse finden alle Bestimmungen Anwendung, welche von den Pfandbriefen niedrigen Zinsfußes und den Amortisationsersparnissen gelten. Die Umschreibung drei und einhalb- oder vierprozentiger Pfandbriefe alten Formulars in vier und einhalbprozentige Pfandbriefe erfolgt nach Maaßgabe des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1864. (Gesetz-Samml. S. 314.) bestätigten Regulativs. Sind die umzuschreibenden Pfandbriefe aber neuen Formulars, d. h. auf Grund des vorgedachten Regulativs ausgefertigt, so hat der Gutsbesitzer über die von ihm zu übernehmende höhere Zinsverbindlichkeit eine Urkunde auszustellen und mit der Priorität vor sämmtlichen Privatgläubigern in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, welche der Kontrolkommission nebst einem dem umzuschreibenden Pfandbriefkapital gleichkommenden Betrage drei und einhalb- oder vierprozentiger Pfandbriefe neuen Formulars vor der Ausfertigung der neuen Pfandbriefe vorzulegen ist. Der Gutsbesitzer ist verpflichtet, diesen Betrag in Pfandbriefen neuen Formulars oder in baarem Gelde der Landschaft einzuliefern resp. einzuzahlen, jedoch auch befugt, der Provinzial-Landschaftsdirektion die Herbeischaffung der zu kassirenden Pfandbriefe mittelst der neu auszufertigenden zu übertragen. Sobald die Provinzial-Landschaftsdirektion versichert resp. bescheinigt, daß die neu ausgefertigten Pfandbriefe nur zur Einziehung der zu kassirenden Pfandbriefe verwandt werden und bis dahin im landschaftlichen Depositorium verbleiben sollen, hat die Kontrolkommission die neuen Pfandbriefe auch schon vor der Kassation der umzuschreibenden zu bestätigen, später aber die Kassation sich nachweisen zu lassen."

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. Mai 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister des Innern und den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).